

Anweisung
zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen
(Kabelmerkblatt)



Auf Autobahngelände, sowie in benachbartem Gelände muss stets mit dem Streckenfernmeldekanal und Lichtwellenleiterkanal der BAB und mit weiteren unterirdisch verlegten Leitungen und Anlagen gerechnet werden.

Die im Erdreich verlegten Leitungen sind ein Bestandteil von vorwiegend öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen (Fernmeldeanlagen, Stromversorgung des Licht- und Kraftnetzes, Signal- und Sicherungsanlagen, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisations- und Entwässerungsanlagen, Fernheizungen und Flüssigkeitspipelines usw.).

Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe, am oder im Erdreich durchgeführt werden, zu Schaden kommen. Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil der oben bezeichneten Anlagen und somit das öffentliche Interessen in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen an solchen Anlagen sind nach den §§ 315 b, 316 b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist der für die Beschädigung verantwortliche dem Besitzer bzw. Eigentümer der Anlage und unter Umständen darüber hinaus auch Dritten gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

Zur Vermeidung von Beschädigungen vorgenannter Anlagen ist folgendes zu beachten:

1. Kabel der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung – werden nicht nur innerhalb der BAB – Grenzen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt.

Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 0,6 m bis 1,2 m. Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Die Kabel können mit Schutzhauben aus Ton oder aus PVC abgedeckt, oder in Rohren sowie Formsteinen eingezogen sein. Diese Abdeckungen schützen die Anlagen jedoch nicht unbedingt gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein dieser Anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

2. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten selbst in eigener Verantwortung bei den zuständigen Stellen zu informieren, ob, welche, wo und wie tief, an der Arbeitsstelle selbst oder in deren unmittelbarer Nähe unterirdische Leitungen und Anlagen verlaufen.

Wegen der unterirdisch verlegten autobahneigenen Leitungen und Anlagen ist die Auskunft bei der für diesen Bauabschnitt zuständigen Autobahnmeisterei sowie beim zuständigen Abteilung Telekommunikation und der Verkehrszentrale NRW einzuholen.

Die Aushändigung von Planmaterial durch die zuständigen Stellen entbindet der Auftragnehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht hinsichtlich der eigenen Feststellung.

Anweisung
zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen
(Kabelmerkblatt)



3. Alle bei der Bauausführung tätigen Arbeitskräfte, auch die der Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer entsprechend zu unterrichten und anzuweisen.
Der Verlauf von Leitungen, in deren Nähe Erdarbeiten durchgeführt werden, ist deutlich sichtbar und für die Zeit der Bauarbeiten zu markieren.
4. In der Nähe unterirdischer Leitungen und Anlagen muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden.
Bagger, Rammen und ähnliche Geräte dürfen im Bereich von 2,0 m beiderseits von Leitungen nicht eingesetzt werden. Hierbei ist besonders die Schwierigkeit zu berücksichtigen, sich mit einem Baggergreifer zu orientieren.
Das Einschlagen von Pfählen, Bohrern und anderen Gegenständen, durch die Leitungen beschädigt werden können, ist innerhalb eines Abstandes von 0,3 m beiderseits der Kabel verboten und im angrenzenden Bereich bis zu 1,0 m Abstand nur bis 0,5 m Tiefe zulässig.
In dem vorgenannten Arbeitsbereich sind die notwendigen Arbeiten nur von Hand mit stumpfen Geräten durchzuführen.
Besondere Vorsicht ist bei Stromanlagen (Lebensgefahr!), bei Gasleitungen (Explosionsgefahr!) geboten.
Ist die Lage oder die Tiefe von Kabeln, Röhren oder Leitungen nicht bekannt, muss der Verlauf durch in vorsichtiger Handarbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden (DIN 1998). Aus Sicherheitsgründen ist es erforderlich, Querschnitte mit mindestens 1,0 m Länge – ggf. auch in Nachbargrundstücken – herzustellen.
5. Jede unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von unterirdischen Leitungen und Anlagen ist unverzüglich der zuständigen Bauüberwachung zu melden.
Freigelegte Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.
Vor Erteilung näherer Anweisungen durch die für die unterirdischen Anlagen zuständige Stelle darf im unmittelbaren Bereich der Anlage nicht weiter gearbeitet werden.
6. Freigelegte Leitungen und Kabel sind besonders zu schützen, insbesondere gegen Beschädigung durch herabfallende Gegenstände.
In Baugruben dürfen Kabel nicht frei hängen, sondern müssen in nicht zu großen Abständen unterfangen und aufgehängt werden.
Da starke Knicke oder gar Quetschungen Leitungen unbrauchbar machen können, sollen sie nicht abgebogen werden. Ist dies unumgänglich, so darf der Krümmungsradius der Leitungen und Kabel nicht kleiner als der zwanzigfache Leitungs- bzw. Kabeldurchmesser sein.
Bei Temperaturen unter + 3°C dürfen Leitungen und Kabel nicht bewegt werden.

Anweisung

zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen

(Kabelmerkblatt)



Freigelegte Leitungen und Kabel dürfen erst zugeschüttet werden, wenn sie von einer Fachkraft der für die Leitung oder Anlagen zuständigen Stelle untersucht worden sind.

Zum Zuschütten darf das Schüttgut nicht auf freihängende Leitungen geworfen werden. Vielmehr ist vorher der Boden unterhalb der Leitungen sorgfältig anzufüllen und zu verfestigen. Die Leitung selbst ist in eine 0,1 m dicke Sandschicht zu betten, wenn das Aushubgut nicht genügend feinkörnig ist. Die Leitung ist mit Kabelabdeckhauben oder Abdeckplatten zu bedecken.

Kohlenlöschte, Kompost oder anderes Erdreich, welches sich wegen seiner chemischen Zusammensetzung nachteilig auf Leitung und Kabel auswirken kann, darf nicht zum Verfüllen verwendet werden.

Beim Verfestigen des Erdreiches über Leitungen ist vorsichtig zu verfahren.

Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen vorgenannte Kabel und Leitungen grundsätzlich nicht eingemauert oder einbetoniert werden. In solchen Fällen sind die nach Anordnung der für das Kabel verantwortlichen Stelle durch eine entsprechende Öffnung hindurchzuführen. Dazu können geteilte Formsteine, Tonrohre, Betonrohre und Eisenrohre je nach Angabe verwendet werden. Auch kann eine Holzschalung in das Mauerwerk oder Beton eingelegt werden und zwar derart, dass die Kabel oder Leitungen nicht gepresst werden. Die Öffnungen der Durchführungen sind nach Anweisung abzudichten, um das Eindringen von Wasser und Tieren zu verhindern.

7. Kabelmerksteine sind vor dem Ausheben einzumessen und nach Beendigung der Arbeiten bei unveränderter Führung der Leitung in ursprüngliche Lage, bei veränderter Leitungsführung in entsprechend veränderter Lage wieder einzusetzen.

Ausgegrabene oder entfernte Kabelmerksteine und Kabelhauben oder sonstige Abdeckungen sind seitlich zu lagern. Freigelegte Kabelmarker sind der zuständigen Stelle zu übergeben.

8. Bei Bauarbeiten sich ergebende Besonderheiten in Bezug auf Leitungen, Kabel und Grenzsteinen, insbesondere bei eingetretenen Beschädigungen und Verlagerungen, müssen unverzüglich der zuständigen Bauüberwachung gemeldet werden.

Werden Fernsprechkabel des Autobahnfernsprechnetzes beschädigt, so hat der Auftragnehmer unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche für jede Kabelbeschädigung die volle Länge des beschädigten Kabelstückes, bei Kupfer eine Kabellänge von 425m bzw. 1000m und bei Lichtwellenleiter eine Kabellänge von 4000m, einschließlich der damit verbundenen Verlege- und Montagekosten, sowie der Kosten für Mess- und Ausgleichsarbeiten zu tragen. Dem Auftragnehmer steht jedoch die Möglichkeit offen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

9. Die Anweisungen und Bedingungen der einzelnen Versorgungsträger für die Leitungen sind zu beachten.

Anweisung
zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen
(Kabelmerkblatt)



Für bei Bauarbeiten eintretende Schäden an Leitungen, Kabeln, Grenzsteinen und Anlagen haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber und zwar unbeschadet der Tatsache, ob die Beschädigung durch seine Bediensteten oder durch Bedienstete von Nachunternehmern verursacht worden ist.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verlegung, Veränderung oder Beschädigung von Leitungen, Kabeln und Anlagen frei.

10. Wenn sich an der Aufgrabungsstelle ein Beauftragter einer Dienststelle bzw. eines Unternehmens, die im Erdreich Leitungsanlagen haben, befindet, so bleibt der Aufgrabende in Bezug auf verursachte Schäden an Leitungen der betreffenden Dienststelle bzw. des Unternehmens voll verantwortlich.

Der Beauftragte der Dienststelle bzw. des Unternehmens hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma, es sei denn, die Anweisungen ergehen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

11. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Verlust, Entwendung und Beschädigung des zu verlegenden Kabels ohne Rücksicht auf ein Verschulden.